Rechnungshof Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Wahlwerbungsbericht
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/1

Rechnungshof GZ 2025-0.200.223

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren 3

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof 4

Mängel im Wahlwerbungsbericht 4

Korrigierter Wahlwerbungsbericht 6

Veröffentlichung durch den RH 7

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 9

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien,
im April 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: istock/Alexey_Arz

Wahlwerbungsbericht Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Kenndaten	
Wahl zum Europäischen Parlament 2024	
Stichtag	26. März 2024
Wahltag	9. Juni 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	3.277.316,56 EUR

Prüfungsverfahren

1 (1) Die Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**) innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Europäischen Parlament 2024 (in der Folge: **EU-Wahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 26. September 2024 den Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 (Erstversion) zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 19. September 2024).

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Wahlwerbungsberichts der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website. Laut den Angaben im Wahlwerbungsbericht betrugen die Wahlwerbungsaufwendungen der Partei 3.220.660,96 EUR.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 10. Jänner 2025 zur Stellungnahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich des korrigierten Wahlwerbungsberichts sowie des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers vom 31. Jänner 2025 langte im RH fristgerecht am 3. Februar 2025 (Endversion) ein.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Wahlwerbungsbericht

2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wiesen der am 26. September 2024 übermittelte Wahlwerbungsbericht der Partei und der diesbezügliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vom 19. September 2024 nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 3. Februar 2025 dazu Stellung:

(1) Unrichtiger Ausweis der Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien sowie in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots

(a) Feststellungen des RH

Der RH hatte auf Grundlage von § 11a Abs. 1 PartG Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens bestellt, welche die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben zu beurteilen hatten.

Der Wahlwerbungsbericht der Partei bezifferte die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien mit 242.721,25 EUR, jene in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots mit 9.556,80 EUR. Bei Letzteren stellte der RH fest, dass sie um rd. 10.000 EUR niedriger waren als die im Gutachten aus dem Gebiet des Medienwesens genannten Aufwendungen. Im Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung war der Unterschied noch größer.

Unter Berücksichtigung der Gutachten konnten die Aufwendungen im Wahlwerbungsbericht unvollständig sein.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Hörfunkspots über eine zwischengeschaltete Agentur zu verrechnen, die nur pauschal Rechnungen mit dem Betreff „Inserate EU-Wahl“ gelegt habe. In den Fakturen seien sowohl Printinserate als auch Hörfunkspots enthalten gewesen.

Die Partei korrigierte den Wahlwerbungsbericht hinsichtlich der Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots von 9.556,80 EUR auf 27.358,60 EUR.

Die Differenz auf die bislang ausgewiesenen 9.556,80 EUR, nämlich 17.801,80 EUR, reduziere die Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien, die anstelle von 242.721,25 EUR im nunmehr korrigierten Wahlwerbungsbericht mit 224.919,45 EUR ausgewiesen seien.

(2) Unrichtiger Ausweis der Aufwendungen für Wahlveranstaltungen

(a) Feststellungen des RH

Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen für Wahlveranstaltungen im Wahlwerbungsbericht der Partei (191.983,88 EUR) deutlich geringer waren als jene im Gutachten aus dem Gebiet des Medienwesens.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens konnten die Aufwendungen im Wahlwerbungsbericht unvollständig sein.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Rückfrage des RH sie zu einer neuerlichen sorgfältigen Überprüfung ihrer Aufwendungen für Wahlveranstaltungen veranlasst habe. Dabei sei festgestellt worden, dass ein Betrag von 56.655,60 EUR irrtümlich nicht in den Aufwendungen für Wahlveranstaltungen im Wahlwerbungsbericht enthalten gewesen sei.

Die Partei nahm diese Aufwendungen in den nunmehr korrigierten Wahlwerbungsbericht auf, sodass die Aufwendungen für Wahlveranstaltungen auf einen Betrag von 248.639,48 EUR berichtigt worden seien.

(3) Unvollständiger Prüfungsvermerk im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Gemäß PartG waren alle Wahlwerbungsaufwendungen in den Wahlwerbungsbericht aufzunehmen, die zwischen dem Stichtag der Wahl (26. März 2024) und dem Wahltag (9. Juni 2024) wirksam geworden waren, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Damit soll eine Umgehung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen durch z.B. spätere Rechnungslegung oder Zahlung ausgeschlossen werden.

Dies war aufgrund der Angaben im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Wahlwerbungsbericht nicht klargestellt.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer ergänzte den Prüfungsvermerk entsprechend.

(4) Unrichtiger Rechtsverweis im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers verwies hinsichtlich der Wahlwerbungsaufwendungen – wie z.B. Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate, Wahlveranstaltungen – auf § 4 Abs. 2 PartG (alte Rechtslage). Der Verweis auf die Rechnungslegungsgrundlage war jedoch nicht korrekt, weil die Wahlwerbungsaufwendungen seit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG (BGBl. I 125/2022) in § 4 Abs. 3 PartG (neue Rechtslage) aufgezählt sind.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer korrigierte den Prüfungsvermerk entsprechend.

Korrigierter Wahlwerbungsbericht

3 (1) Im Hinblick auf die Aufforderung zur Stellungnahme des RH vom 10. Jänner 2025 ergänzte bzw. korrigierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfbericht sowie den Prüfungsvermerk vom 19. September 2024. Der zusätzliche Prüfungsvermerk war mit 31. Jänner 2025 datiert.

(2) Die Partei übermittelte am 3. Februar 2025

- einen ergänzten bzw. korrigierten „Bericht über die Prüfung der Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 5 PartG für die Wahlen zum Europäischen Parlament 2024“ des Wirtschaftsprüfers mit einem zusätzlichen Prüfungsvermerk vom 31. Jänner 2025,
- einen betragsmäßig korrigierten Wahlwerbungsbericht in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

(3) In der Endversion des Wahlwerbungsberichts (31. Jänner 2025) korrigierte die Partei die Beträge bei drei Wahlwerbungsaufwendungen im Vergleich zur Erstversion (19. September 2024, übermittelt von der Partei am 26. September 2024), wodurch sich auch die Gesamtsumme änderte; siehe dazu folgende Tabelle 1:

Tabelle 1: Korrigierte Beträge aufgrund der Prüfung des RH im Wahlwerbungsbericht der Partei

Aufwendungen nach § 4 Abs. 3 PartG	Wahlwerbungsbericht		Korrektur-betrag	Korrektur-ausmaß
	Erstversion	Endversion		
Position	in EUR			in %
Z 3a: Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien	242.721,25	224.919,45	-17.801,80	-7,33
Z 3b: Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots	9.556,80	27.358,60	17.801,80	186,27
Z 8: Wahlveranstaltungen	191.983,88	248.639,48	56.655,60	29,51
Gesamtsumme aller Wahlwerbungsaufwendungen	**3.220.660,96**	**3.277.316,56**	**56.655,60**	**1,76**

Quelle: SPÖ; Berechnung: RH

Die berichtigte Gesamtsumme der Wahlwerbungsaufwendungen der Partei (Endversion) betrug 3.277.316,56 EUR und war damit um 56.655,60 EUR bzw. 1,76 % höher als in der Erstversion.

Veröffentlichung durch den RH

4 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Wahlwerbungsbericht der Partei führte diese die oben erwähnten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem ergänzte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

(2) Da der korrigierte Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den korrigierten Wahlwerbungsbericht für die EU-Wahl 2024 auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.

Rechnungshof Österreich

Wien, im April 2025
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungsaufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:

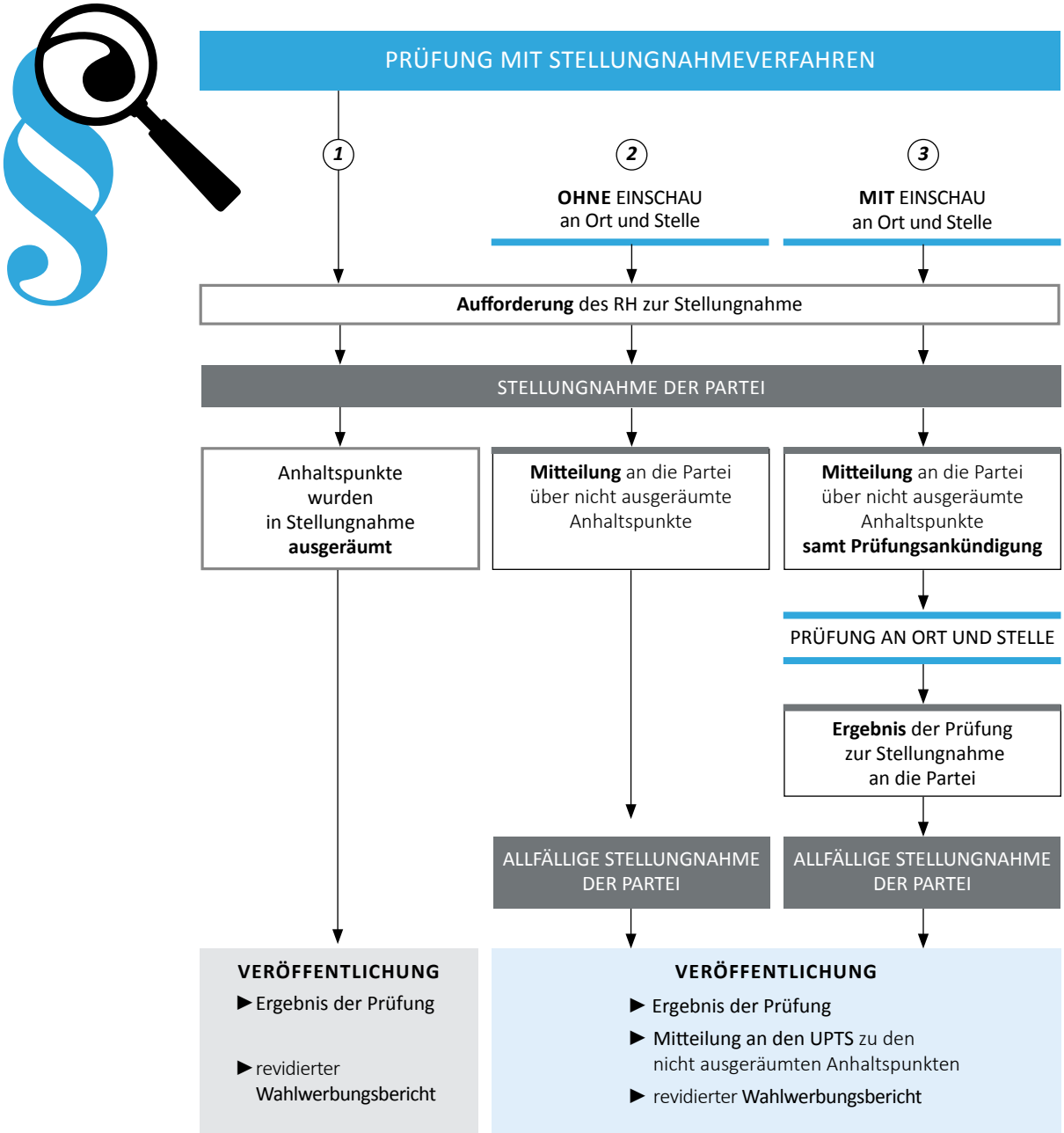

RIH